

Kanton

Gemeinde

Register-Nr.

STAATS- UND
GEMEINDESTEUER
DIREKTE BUNDESSTEUER

Firma und Sitz

Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen 2026

für juristische Personen

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist separat mit Formular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zu beantragen.

I. Kapitalanlagen, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt

- Inländische Post- und Bankguthaben (Kontokorrentguthaben, Spar-, Depositen- und Einlagehefte)
- Inländische Obligationen (einschliesslich Kassenscheine, Depositenscheine und Prämienobligationen), Schuldbuchguthaben usw.
- Inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genusscheine, Anteile an Anlagefonds und ähnliche Beteiligungsrechte

Gesamter Nennwert	Bezeichnung der Kapitalanlagen Bei Guthaben: Art der Forderung, Schuldner/in, Nummer des Kontos, des Spar- oder Depositenheftes Bei Obligationen: Zinssatz, Titelbezeichnung, Schuldner/in, Ausgabe- und Verfalljahr; falls Einmalverzinsung, mit E kennzeichnen Bei Aktien usw.: Titelbezeichnung, Name und Sitz der Firma, Nennwert pro Stück	Buchwert laut Schlussbilanz Betrag in Franken	Steuerwert		Bruttoertrag Geschäftsjahr 2026 bzw. 2025/2026 Betrag in Franken
			in % oder pro Stück	Total Betrag in Franken	
Bei Aktien usw.: Stückzahl					
1	2	3	4	5	6
Übertrag aus allfälligen Beiblättern					
Total I					

II. Kapitalanlagen, deren Ertrag der Verrechnungssteuer nicht unterliegt

- Inländische Hypothekarforderungen (Schuldbriefe, Gülten usw.)
- Inländische Darlehen und sonstige Forderungen
- Ausländische Guthaben und Wertschriften aller Art

Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Stand 1.1.2026): Ausländische Kapitalanlagen und deren Erträge, für die die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sind nicht in diesem Wertschriftenverzeichnis, sondern im Formular DA-2 aufzuführen; für Lizenzgebühren ist das Formular DA-3 zu verwenden. Die Formulare und das dazugehörige Merkblatt DA-M können beim kantonalen Verrechnungssteueramt bezogen werden.
Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kommt in Betracht für **Dividenden** und **Zinsen**, die gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer

Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lvi_d4e6/lvi_d4e7 einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben (Erträge dagegen, für welche der erwähnte Verordnungsanhang die vollständige Steuerentlastung vorsieht, sind im vorliegenden Wertschriftenverzeichnis aufzuführen).
Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist ferner zulässig für **Lizenzgebühren** gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lvi_d4e6/lvi_d4e7.

Gesamter Nennwert Bei Aktien usw.: Stückzahl	Bezeichnung der Kapitalanlagen Bei Guthaben: Zinssatz, Art der Forderung, Schuldner/in Bei Obligationen: Zinssatz, Titelbezeichnung, Schuldner/in, Ausgabe- und Verfalljahr; falls Einmalverzinsung, mit E kennzeichnen Bei Aktien usw.: Titelbezeichnung, Name und Sitz der Firma, Nennwert pro Stück	Buchwert laut Schlussbilanz Betrag in Franken	Steuerwert		Verbuchter Ertrag Geschäftsjahr 2026 bzw. 2025/2026 Betrag in Franken
			in % oder pro Stück	Total Betrag in Franken	
1	2	3	4	5	6
Übertrag aus allfälligen Beiblättern					
Übertrag aus dem Ergänzungsblatt «Anrechnung ausländischer Quellensteuern», Formular DA-2					
Total II					